

### 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen HWI PHARMA SERVICES GmbH (im Folgenden „HWI PHARMA SERVICES“) und Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“) geschlossenen Verträge.

1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Hiervon abweichende Bedingungen oder Regelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform und müssen von einer hierzu autorisierten Person unterzeichnet werden. Als autorisiert im Sinne dieser AGB gelten nur Geschäftsführer, Bereichsleiter und die Projektleiter der HWI PHARMA SERVICES. Vereinbarungen, die mit anderen Angestellten, vor allem telefonisch, getroffen werden, erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von einer der oben bezeichneten Personen in Textform bestätigt wurden.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritte finden keine Anwendung, auch wenn die HWI PHARMA SERVICES ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die HWI PHARMA SERVICES auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### 2. AUFTRAGSERTEILUNG UND VERTRAGSINHALT

2.1 Eine Auftragserteilung hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Bei nur mündlicher Auftragserteilung gehen Übermittlungsfehler sowie etwaige Missverständnisse zu Lasten des Auftraggebers. Sofern der Auftrag in Textform durch HWI PHARMA SERVICES bestätigt wird, gilt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung als geschlossen. Vertragsumfang- und -inhalt ergeben sich im Zweifel aus der Auftragsbestätigung. Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Textform. Sie können mit einer hierzu autorisierten Person von HWI PHARMA SERVICES getroffen werden.

2.2 Die Bestellung von Substanzen oder anderen Produkten ist ein bindendes Angebot. Dieses Angebot kann durch HWI PHARMA SERVICES innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der bestellten Produkte bzw. Daten angenommen werden. Eine Bestellung hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Bei nur mündlicher Bestellung gehen Übermittlungsfehler sowie etwaige Missverständnisse zu Lasten des Auftraggebers. Liegt eine Auftragsbestätigung in Textform vor, ergibt sich Vertragsinhalt- und -umfang aus dieser.

2.3 Fristen für die Auftragsdurchführung von Laborarbeiten und Leistungen oder die Lieferungen von Substanzen oder anderen Produkten sind unverbindlich, wenn sie nicht in Textform ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. HWI PHARMA SERVICES haftet für versäumte Fristen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Leistungsverzug auf einer von HWI PHARMA SERVICES zu vertretenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen.

2.4 Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, außerhalb des Einflussbereiches von HWI PHARMA SERVICES, befreien HWI PHARMA SERVICES für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Vertragserfüllung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern von HWI PHARMA SERVICES eintreten oder wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem HWI PHARMA SERVICES sich bereits in Verzug befindet. Beginn und Ende solcher Leistungshindernisse teilt HWI PHARMA SERVICES dem Auftraggeber unverzüglich mit.

### 3. LIEFERUNG

Inlandslieferungen von Dokumenten erfolgen verpackungs-, porto- und frachtfrei. Teillieferungen bleiben vorbehalten. Warenlieferungen im Inland und Lieferungen ins Ausland erfolgen stets auf Kosten des Auftraggebers. HWI PHARMA SERVICES behält sich die Annahme einer Bestellung ausdrücklich vor. Bei Lieferungen in das umsatzsteuerliche Ausland hat der Auftraggeber alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, die der Auftragnehmer zum Vorsteuerabzug benötigt.

### 4. PREISE, FÄLLIGKEIT, VERZUG

4.1 Bei Referenzsubstanzen und sonstigen Produkten, Laborarbeiten und sonstigen Leistungen wird die Vergütung bei Vertragsschluss vereinbart. Erfolgt keine vom Angebot abweichende Vereinbarung über Preise, so finden die im Angebot genannten Preise Anwendung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist entsprechend § 271 BGB sofort fällig, es sei denn, ein Zahlungsziel ist vertraglich vereinbart oder seitens der HWI PHARMA SERVICES auf der Rechnung eingeräumt. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar rein netto; ein Skontoabzug wird nicht gewährt. Die festgesetzten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Aufrechnungen des Auftraggebers mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die Forderung, gegen welcher der Auftraggeber aufrech-

nen möchte, in einem Gegenseitigkeitsverhältnis mit der aufzurechnenden Forderung steht.

4.3 Es bleibt HWI PHARMA SERVICES vorbehalten, die Auftragsabwicklung gegen Nachnahme, Teilvorkasse oder Vorkasse vorzunehmen. Vorab erfolgt ggf. eine entsprechende Information an den Auftraggeber.

4.4 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist HWI PHARMA SERVICES berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit zu verrechnen. Handelt es sich bei der Zahlung um eine Entgeltforderung gegenüber einem Unternehmer, so berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

4.5 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Abschlagszahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so hat HWI PHARMA SERVICES das Recht, entweder sofortige Zahlung der gesamten Schuld oder Restschuld zu verlangen oder nach fruchtloser Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Auftraggeber HWI PHARMA SERVICES den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

### 5. RÜCKGABE

Referenzsubstanzen oder andere Produkte der HWI PHARMA SERVICES sind vom Rückgaberecht ausgeschlossen, außer es wurde mit einer hierzu autorisierten Person von HWI PHARMA SERVICES etwas anderes vereinbart. Rücksendungen, die unvollständig sind oder durch Versenden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschädigt wurden, werden von HWI PHARMA SERVICES nicht entgegengenommen bzw. auf Kosten des Auftraggebers zurückgesandt.

### 6. DATENSPEICHERUNG

Hinweis gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO: Daten des Auftraggebers (Informationen über die Geschäftsbeziehung, insbesondere Firmenname und -adresse, Vor- und Familiennamen der vertretungsberechtigten Personen, E-Mail Adressen) werden gespeichert. Das Speichern der Kundendaten dient der Errichtung und Pflege einer Kundendatei, der Dokumentation der Kundenbeziehung sowie der Zusendung von Informationen. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, der Zusendung von Informationen per E-Mail zu widersprechen und diese somit zu untersagen.

### 7. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

7.1 HWI PHARMA SERVICES haftet für die Fehlerhaftigkeit gelieferter Substanzen, Daten, Datenträger, Laborarbeiten oder sonstigen Leistungen (Rat, Auskunft) durch kostenfreie Wiederholung der fehlerhaf-

ten Lieferung oder Leistung. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist HWI PHARMA SERVICES nicht zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die HWI PHARMA SERVICES zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 8 Haftung.

7.2 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware oder vollständige und endgültige Erbringung der Dienstleistung durch HWI PHARMA SERVICES. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen: i) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes, ii) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, iii) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von HWI PHARMA SERVICES beruhen, iv) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HWI PHARMA SERVICES beruhen, v) für sonstige Ansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HWI PHARMA SERVICES beruhen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der HWI PHARMA SERVICES.

### 8. HAFTUNG

8.1 Die Haftung der HWI PHARMA SERVICES, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt (einschließlich des Verschuldens der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen), nach Maßgabe der folgenden Unterziffern eingeschränkt.

8.2 Die HWI PHARMA SERVICES haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist insbesondere die Verpflichtung zur mängelfreien Lieferung und/oder Leistung, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse ermöglichen soll. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.3 Mittelbare Schäden und Folgeschäden von Mängeln des Arbeitsergebnisses sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer

Verwendung des Arbeitsergebnisses typischerweise zu erwarten sind.

8.4 Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung von HWI PHARMA SERVICES, soweit eine Einschränkung der Haftung gesetzlich zwingend ausgeschlossen ist. Dies betrifft insbesondere die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

### 9. TRANSPORTSCHÄDEN

Erkennt der Auftraggeber Schäden an der Verpackung (Transportschäden), hat er bei Annahme der Sendung die Beschädigung von dem Transportunternehmer bescheinigen zu lassen. Transportschäden, die erst nach dem Auspacken der Ware festgestellt werden, müssen HWI PHARMA SERVICES innerhalb von drei (3) Werktagen in Textform gemeldet und zugegangen sein.

### 10. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN/SCHUTZ DER ARBEITSERGEBNISSE

10.1 Die Rechte an Arbeitsergebnissen stehen dem Auftraggeber zu. Arbeitsergebnisse im Sinne dieser AGB sind Analysezertifikate, Berichte, Gutachten und sonstige Dokumente, die der Auftraggeber im Rahmen eines Auftrages erhält. Nicht hierzu zählen Ergebnisse, die nur anlässlich der vertragsgegenständlichen Arbeiten gemacht werden ohne mit diesen in einem inhaltlichen Zusammenhang zu stehen, sowie Ergebnisse, die unabhängig vom Projekt und ohne Nutzung von vertraulichen Informationen des Auftraggebers entstehen bzw. genutzt werden können.

10.2 Das Know-how, das die HWI PHARMA SERVICES während der Arbeiten einsetzt oder erwirbt, insbesondere technologische und analytische Verfahren und Methoden, bleiben Eigentum der HWI PHARMA SERVICES. Sofern dieses Know-how Teil des Auftrages ist, erhält der Auftraggeber ein nach Maßgabe des Auftrages eingeschränktes, nicht-exklusives Nutzungsrecht. Die HWI PHARMA SERVICES behält sich vor, ihr eigenes Know-how frei zu verwenden, insbesondere, aber nicht abschließend für Aufträge anderer Auftraggeber und/oder Publikationen.

10.3 HWI PHARMA SERVICES verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über alle im Rahmen der Tätigkeiten unter diesem Vertrag entstehenden Arbeitnehmererfindungen zu informieren. Soweit der Auftraggeber Interesse an diesen Erfindungen hat, wird HWI PHARMA SERVICES diese in Anspruch nehmen und auf den Auftraggeber übertragen. Soweit HWI PHARMA SERVICES eine Vergütung entsprechend dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbErfG) zahlen muss, wird der Auftraggeber HWI PHARMA SERVICES diese Vergütung erstatten.

10.4 Der Auftraggeber verwendet die im Rahmen der Untersuchungen von HWI PHARMA SERVICES gefertigten Arbeitsergebnisse nur für die eigenen Zwecke und die Zwecke des jeweiligen Einzelauftrages. In diesem Rahmen ist eine Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte (z. B. Zulassungsbehörden) gestattet. Jede zweckfremde Vervielfältigung und/oder Weitergabe ist untersagt und bedarf der Zustimmung der HWI PHARMA SERVICES in Textform. Falls der Auftraggeber Teil eines Unterordnungs- oder Gleichordnungskonzerns ist, bedarf die Weitergabe an die Konzernunternehmen der ausdrücklichen Zustimmung der HWI PHARMA SERVICES (Verbot der Unterlizenzierung).

### 11. GEHEIMHALTUNG

Die HWI PHARMA SERVICES verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Auftraggebers weder zu veröffentlichen, noch Dritten bekannt zu geben. HWI PHARMA SERVICES verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen Informationen des Auftraggebers geheim zu halten. Sofern nach Maßgabe des Auftrages Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und/oder Dritte Informationen erhalten müssen, wird die HWI PHARMA SERVICES diese zur Geheimhaltung verpflichtet.

### 12. PROBENAUFBEWAHRUNG

Falls nichts anderes in Textform vereinbart ist, werden zur Untersuchung überlassene Proben, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, maximal bis zu drei (3) Monaten bei HWI PHARMA SERVICES aufbewahrt. Nach dieser Zeit können die Proben vernichtet werden. Wird eine Probenrücksendung gewünscht, geht dies zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers.

### 13. EIGENTUMSVORBEHALT

13.1 HWI PHARMA SERVICES behält sich das Eigentum einschließlich aller Urheberrechte an den gelieferten Gegenständen (Substanzen, Unterlagen, Daten und Datenträger) bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HWI PHARMA SERVICES jeden Wechsel seines Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange Forderungen wegen gelieferter Substanzen oder Daten offenstehen oder Substanzen oder Daten noch nicht geliefert worden sind.

13.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Gegenstände durch den Auftraggeber wird stets für die HWI PHARMA SERVICES vorgenommen (Herstellerklausel). Werden die Gegenstände mit anderen, der HWI PHARMA SERVICES nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HWI PHARMA SERVICES das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu

den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

13.3 Werden die gelieferten Gegenstände mit anderen, der HWI PHARMA SERVICES nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt die HWI PHARMA SERVICES das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist der Gegenstand des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, so hat der Auftraggeber HWI PHARMA SERVICES anteilmäßig das Miteigentum an dem vermischten Gegenstand zu übertragen.

#### 14. KÜNDIGUNG

Die Kündigung von Laborarbeiten und anderen Leistungen ist durch beide Vertragspartner jederzeit möglich. Kündigt der Auftraggeber, so hat er HWI PHARMA SERVICES die bis dahin tatsächlich entstandenen Kosten (insbesondere Personal-, Material-, Fahrtkosten) und Spesen zu erstatten. Außerdem erwächst der HWI PHARMA SERVICES durch eine Kündigung seitens des Auftraggebers ein prozentualer Anteil an dem vereinbarten Honorar. Dieser Anteil errechnet sich durch die tatsächlich abgelaufene Entwicklungszeit im Verhältnis zu der Zeit, die für den Gesamtauftrag in Ansatz gebracht worden ist. Der Auftraggeber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Übergabe und Überlassung der Dokumentation über die abgeschlossenen Teilabschnitte bzw. Teilergebnisse der Verfahrensentwicklung. Kündigt HWI PHARMA SERVICES, so hat der Auftraggeber den Anspruch auf Dokumentation der bis dahin erzielten Teilergebnisse, muss HWI PHARMA SERVICES jedoch die angefallenen Arbeitsstunden zeitanteilig, sowie die vollständigen Kosten (einschließlich Personal-, Material- und Fahrtkosten) sowie Spesen erstatten.

#### 15. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Stellt sich während einer Verfahrensentwicklung heraus, die Erreichung des angestrebten Ziels (Entwicklung eines bestimmten Verfahrens) ist aus tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich geworden, steht HWI PHARMA SERVICES ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wobei HWI PHARMA SERVICES neben dem Anspruch auf Vergütung der angefallenen Kosten (Personal-, Material- und Fahrtkosten) sowie Spesen einen Anspruch auf einen prozentualen Anteil am vereinbarten Honorar hat. Dieser Anteil errechnet sich entsprechend Ziffer 14 dieser AGB. In diesem Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf Übergabe der Dokumentation der bisherigen Teilabschnitte und Teilergebnisse.

#### 16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als unwirksam, nichtig, undurchführbar oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

#### 17. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Es gilt deutsches Recht bei Ausschluss jener kollisionsrechtlichen Vorschriften, welche die Vereinbarung ausländischem Recht unterwerfen würden, sowie der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“). Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der HWI PHARMA SERVICES. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist der Gerichtsstand Landau (Pfalz).